



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	3
§ 5 Beitreibung	3
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7 Gleichstellungsklausel	3
§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde	4

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.05.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Stadt Tangermünde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der,
- a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 - b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,
 - c. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für die Beisetzung der Leichen und Aschen von Kindern unter 10 Jahren betragen 45 % der Gebühr der gewählten Bestattungsform.
- (4) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte wird die entsprechende zeitanteilige Gebühr – nach Tagen – hierfür erhoben.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

§ 7
Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 04.07.2016 außer Kraft.

Tangermünde, 01.06.2022

gez. Pyrdok
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

Nr.	Art der Gebühr	Dauer / Jahre	Gesamtbetrag
1.	Erdbestattungen		
1.1	Erdreihengrab	25	626,00 €
1.1.1	Sarggemeinschaftsanlage mit Grabplatte	25	1.467,00 €
1.2	Wahlgrabstätten	25	
1.2.1	Einzelwahlgrab	25	725,00 €
1.2.2	Doppelwahlgrab	25	1.296,00 €
1.2.3	Dreifachwahlgrab	25	1.652,00 €
2.	Urnenbeisetzungen		
2.1	Urnengrabstätte	25	774,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte	15	458,00 €
2.3	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	15	298,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	zeitanteilige Gebühr der entsprechenden Grabstätte nach Tagen	
3.1	bei 1.1.1, 2.2 und 2.3 ist keine Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich		
4.	Für die Beisetzung von Kinderleichen und- aschen, bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, werden die Gebühren zu 1. und 2. um 55 % reduziert.		
5.	Nutzungsgebühren		
5.1	Kapellen- / Trauerhallennutzung		180,00 €
5.2	Harmoniumnutzung		58,00 €
6.	Allgemeine Gebühren		
6.1	Erfassungsgebühr		36,00 €
6.1.1	Erfassungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer		21,00 €
6.2	Genehmigung Aus- und Umbettung		98,00 €
6.3	Grabmalgebühren (nicht für 1.1.1; 2.2 und 2.3)		36,00 €
6.4	Graburkunde		22,00 €
6.5	Ausnahmegenehmigung		14,00 €
6.6	Urnenbeisetzungsgenehmigung		14,00 €
7.	Sonstige Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif erfasst sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen -je Arbeitsstunde- berechnet		

Vermerk

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde wurde am 01.06.2022 ausgefertigt und am 16.06.2022 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde bekanntgemacht. Die Übereinstimmung mit der vom Stadtrat der Stadt Tangermünde beschlossenen Fassung dieser Satzung wird bestätigt.

gez. Pyrdok
Bürgermeister